

Prüfung von Fahrzeugen nach BGV D29

Köln, 3. Juni 2016

Leider passieren immer noch zahlreiche Unfälle im Arbeitsalltag, die mit Personen- oder Sachschaden einhergehen. Um diese zu vermeiden, sollten die Unfallverhütungsvorschriften bekannt sein. Denn es kann unter Umständen auch zu Bußgeldern und zur Verweigerung von Versicherungsleistungen führen, wenn diese missachtet werden.

Vorschriften und Gesetze

Bei der Prüfung von Fahrzeugen muss die Unfallverhütungsvorschrift, die BGV D29 sowie die BGG 916 beachtet werden. Die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) werden als Berufsgenossenschaftliche Vorschriften für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (BGV) bezeichnet. Sie sind rechtsverbindlich und müssen jedem Mitarbeiter zugänglich gemacht werden, zum Beispiel als Aushang. Die Berufsgenossenschaften verfassen außerdem die Berufsgenossenschaftlichen Regeln (BGR), die Berufsgenossenschaftlichen Informationen (BGI) sowie die Berufsgenossenschaftlichen Grundsätze (BGG). Sie gelten als Ergänzungen der BGV. Die Regeln und Vorschriften sind eine Konkretisierung der staatlichen Arbeitsschutzvorschriften und dienen dem Unternehmer vor allem als Praxisanleitung und Hilfestellung. Hält der Unternehmer sich an die BGR, BGI und BGG, kann er sicher sein, dass er damit auch die gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

Geltungsbereich

Fahrzeuge sind laut BGV D29 „maschinell angetriebene, nicht an Schienen gebundene Landfahrzeuge und deren Anhängerfahrzeuge“. Auch Arbeitsmaschinen und -einrichtungen im Fahrzeugtechnischen Bereich, die selbstfahrend sind oder als fahrbarer Anhänger genutzt werden

können, unterliegen den Unfallverhütungsvorschriften. Grundsätzlich betrifft die Unfallverhütungsvorschrift BGV D29 alle gewerblich und dienstlich genutzten Fahrzeuge. Das Fuhrwerk muss als Betriebsmittel des Unternehmens gelten.

Prüfung von Fahrzeugen gemäß BGV D29

Unternehmer müssen ihren Fuhrpark mindestens einmal jährlich von einer sachkundigen Person überprüfen lassen. Dies kann zum Beispiel der Mitarbeiter einer technischen Überwachungsorganisation oder einer Fachwerkstatt für Kraftfahrzeuge sein. Bei der Prüfung von Fahrzeugen spielt die Unterscheidung von Arbeitssicherheit und Verkehrssicherheit eine entscheidende Rolle.

Laut des berufsgenossenschaftlichen Grundsatzes 916 muss mindestens einmal jährlich der betriebssichere Zustand des Fahrzeuges geprüft werden. Die Betriebssicherheit umfasst sowohl die Arbeitssicherheit als auch die Verkehrssicherheit des Fuhrwerks. Es gilt Betriebssicherheit = Arbeitssicherheit + Verkehrssicherheit. Die Regelung besteht übrigens bereits seit 1990.

Die Prüfung der Arbeitssicherheit beinhaltet unter anderem die Kontrolle folgender Fahrzeugteile auf Vorhandensein und ihren Zustand:

- Bewegliche An- und Aufbauteile (Kofferraumdeckel, Motorhaube, Türen)
- Verbandskasten
- Warnkleidung
- Ladungssicherung (Gurte, Ladewanne, Trennnetz)
- Anhängerkupplung, Haltegriffe und
- Warndreieck

Nach einer erfolgreich abgeschlossenen Prüfung kann die Plakette „Geprüft nach BGV D29“ angebracht werden. Details zur Prüfung können hier nachgelesen werden:

<http://www.pruefplaketten-news.de/pruefung-von-fahrzeugen.html>

